

Verordnung über die Telefonentschädigungen

RRB vom 11. November 1986

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 10 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23.
November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. Staatsangestellte, die dienstliche Telefongespräche von einem Telefonapparat ausserhalb der Verwaltung führen müssen, haben Anspruch auf Entschädigung der effektiv anfallenden Gesprächstaxen.

§ 2. Die Entschädigung für die Gesprächstaxen wird mit dem Formular Reise- und Vertrauensspesen geltend gemacht.

§ 3. Die Amtsvorsteher werden angewiesen, dem betroffenen Personal die neue Entschädigungsregelung zu eröffnen.

§ 4. Es werden aufgehoben:

- a) Der Regierungsratsbeschluss über die Neuregelung der Vergütung der Abonnementsgebühren für private Telefonanschlüsse von Staatsfunktionären vom 23. Dezember 1949.
- b) Der Regierungsratsbeschluss über die Abonnementsgebühren für private Telefonanschlüsse von Staatsfunktionären vom 23. Dezember 1949.
- c) Der Regierungsratsbeschluss über die Übernahme der Telefonabonnementsgebühren der Polizeileute durch den Staat vom 14. Dezember 1956.
- d) Der Regierungsratsbeschluss über die Übernahme von Installationskosten für Hausanschlüsse von Polizisten vom 23. März 1962.

§ 5. Es werden geändert:

- a) Die Verordnung über die Entschädigungen der Wegmacher und Wegmacher-Chauffeurs des Kantons- und Nationalstrassenunterhaltsdienstes vom 14. November 1980²⁾:
§ 4 wird gestrichen.
- b) Die Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals des Kantonsspitals Olten vom 30. März 1982³⁾:
§ 4 Absatz 5 wird gestrichen.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 88, 489.

³⁾ GS 89, 79.

126.511.326

- c) Die Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn und des Pflegeheims Fridau vom 30. März 1982¹⁾:
§ 4 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

¹⁾ GS 89, 73.